



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Landkreis Karlsruhe)**

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten vom 24.03.2017**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Form

(1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Bereitstellung auf dem Internetauftritt der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten durchgeführt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Bereitstellung erfolgt unter folgendem Pfad:

<http://linkenheim-hochstetten.de/bekanntmachungen>

(2) Neben der Bereitstellung auf unter § 1 (1) genanntem Pfad wird mindestens am Tag der Bereitstellung auf der Startseite des Internetauftritts auf die öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

(3) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, Karlsruher Straße 41, 76351 Linkenheim-Hochstetten von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(4) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag, an dem die Inhalte auf der Internetseite bereitgestellt werden.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen nach § 4a Baugesetzbuch

(1) Abweichend von § 1 werden Öffentliche Bekanntmachungen zu Bauleitplänen nach § 4a Baugesetzbuch durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (Rheinschau) durchgeführt.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Landkreis Karlsruhe)**

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 20.11.1987 außer Kraft.

Linkenheim-Hochstetten, den 24. März 2017


Michael Möslang, Bürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.